

Religionsfreiheit

Grundlagen – Reflexionen – Modelle

Herausgegeben von
Klaus Krämer und Klaus Vellguth

HERDER 

FREIBURG · BASEL · WIEN

Religionsfreiheit als das Recht der Anderen

von George Ehusani

Einleitung

Wir leben in einer modernen Welt mit phänomenalen Fortschritten in Wissenschaft und Technologie, im Geschäftsleben und der Wirtschaft sowie in Politik und Kultur, deren Errungenschaften mit einem erweiterten Bewusstsein für die Würde des Menschen und die Rechte des Einzelnen einhergehen. Ironischerweise erlebt diese neue Welt trotz ihres erweiterten Bewusstseins für Recht und Freiheit immer wieder Verletzungen des Rechtes auf Religions- und Gewissensfreiheit, die sich manchmal in extremer Form durch gewaltsame Verfolgungen ausdrücken. Diese Verletzungen oder der Missbrauch der Religions- und Glaubensfreiheit – durch den Staat und nichtstaatliche Akteure – sind leider weitverbreitet und erreichen unterschiedliche und komplexe Dimensionen, die Menschen heute in praktisch allen Teilen der Welt auf die eine oder andere Weise betreffen.

Als allgemeines Menschenrecht ist die Religions- und Glaubensfreiheit eine Anerkennung der Realität und Legitimität der Vielfalt in der menschlichen Gesellschaft. Die freie Ausübung dieses Rechtes stärkt die demokratische Regierungsform, die Rechtsgrundsätze, eine gesunde Entwicklung sowie Frieden und Stabilität. Auf der anderen Seite verschärfen die Verletzungen der Religions- oder Glaubensfreiheit die Intoleranz und stellen Frühindikatoren für einen bevorstehenden gewaltsamen Konflikt dar.

Die Religionsfreiheit ist von höchstem Wert, denn sie erkennt an, dass eine entscheidende Dimension der menschlichen Würde in der Freiheit des Menschen liegt, seine Handlungen im Licht der Vernunft und in Übereinstimmung mit seinem Gewissen zu lenken. Dieses Recht bezieht sich nicht nur auf die Form der Religionsausübung,

der sich ein Mensch verschreibt, sondern auch auf die gesamte Lebensführung. Es beinhaltet das Recht, seinen Glauben privat oder öffentlich als Einzelperson oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekunden oder auszuüben, das Recht, die Glaubenssätze seiner Religion ohne Furcht zu lehren oder zu verbreiten, und schließlich auch das Recht, Institutionen zu gründen oder zu unterstützen, die den Werten der eigenen Religion entsprechen. Personen, die ihre Religion oder ihren Glauben ändern, aber auch Personen, die keine Religion vertreten, sollen alle auf die gleiche Weise geschützt werden.

In den letzten Jahrzehnten ist das akademische Interesse an den anthropologischen, philosophischen, psychologischen und biologischen Grundlagen der religiösen Erfahrung als universelle menschliche Erfahrung geradezu explodiert. Gelehrte aus den Natur- und den Sozialwissenschaften haben viel Zeit und beträchtliche Ressourcen investiert, um zu erforschen, wie Religionen sich in den Fragen der individuellen und kollektiven Identität sowie in ihrer Ethik und ihren Verhaltensweisen überschneiden, und insbesondere zu untersuchen, inwiefern diese mit der Anerkennung oder dem Missbrauch der Religionsfreiheit der Anderen zusammenhängen.

In diesem Beitrag werden wir die Grundlagen für den Schutz und die Verteidigung des Rechtes auf freie Religionsausübung als grundlegendes Menschenrecht diskutieren und darüber sprechen, dass staatliche und nichtstaatliche Akteure die umfassenden Auswirkungen dieses Rechtes für eine gesunde Entwicklung und friedliche Koexistenz in einer religiös und ideologisch vielfältigen modernen und globalen Gesellschaft verstehen und erfassen müssen.

Was ist Religion?

Das Wort „Religion“ bedeutet, sich an etwas zu binden, und stammt von dem westlateinischen Wort „religare“. „Religion“ wird im Allgemeinen, aber nicht immer, mit traditionellen Mehrheits-, Minderheits- oder neuen Religionsrichtungen assoziiert, deren Anhänger an einen transzendenten Gott oder an mehrere Gottheiten glauben, und

in Verbindung mit allen Werten und Praktiken gesehen, die mit solchen Glaubensrichtungen verbunden sind. 1993 beschrieb ein nationales Experten-Komitee der Vereinten Nationen, das sich mit den Menschenrechten befasste, die Religionsfreiheit als die Freiheit, „theistische, nicht-theistische oder atheistische Glaubenssätze sowie das Recht, keine Religion oder keinen Glauben zu vertreten“.¹

Religionen und religiöser Glauben geben Milliarden von Menschen einen Lebenssinn sowie Hoffnung und Trost, und wenn man die Kernwerte der meisten Religionen betrachtet, besitzen diese auch ein großes Potential für Frieden und Aussöhnung in der menschlichen Gesellschaft. Religionen wurden im Laufe der menschlichen Geschichte auch für Spannungen und gewaltsame Konflikte verantwortlich gemacht. Vom globalen Terrorismus, der heute vielleicht die größte Bedrohung für den Weltfrieden und den Frieden vieler Nationen darstellt, ist bekannt, dass er Verbindungen zu religiösen Fanatikern und Fundamentalisten aufweist oder von eben diesen Menschen, die oft keinen Raum für die Grundrechte „der Anderen“ lassen, geschürt wird.

Der Kampf um die Religionsfreiheit dauert seit Jahrhunderten an und hat zu unzähligen tragischen Konflikten geführt. Das 20. Jahrhundert hat die Kodifizierung und weltweite Verbreitung von gemeinsamen Werten erlebt, die in Verbindung mit der Religions- und Glaubensfreiheit stehen, doch der Kampf um die Anerkennung und Verankerung der Religionsfreiheit als Grundrecht geht weiter. In ihrer 1948 veröffentlichten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte haben die Vereinten Nationen ganz klar die Bedeutung der Religionsfreiheit hervorgehoben. Artikel 18 f der Erklärung besagt: „Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder

¹ Human Rights Committee, General Comment 22, Article 18 (Forty-eighth session, 1993). Compilation of General Comments and General Recommendations Adopted by Human Rights Treaty Bodies, U.N. Doc. HRI/GEN/1/Rev.1 at 35 (1994), in: <http://www1.umn.edu/humanrts/gencomm/hrcom22.htm>, 10.2.2014.

seine Weltanschauung zu wechseln“. Doch der Versuch mit der Allgemeinen Erklärung ein durchsetzbares Instrument für Menschenrechte zu entwickeln, die mit Religions- und Glaubensfreiheit verbunden sind, ist insgesamt nicht erfolgreich gewesen.

Im Jahr 1966 verabschiedeten die Vereinten Nationen den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR), mit dem sie ihre frühere Erklärung erweiterten, um die Frage der Ausübung von Religion oder Glauben anzusprechen. Artikel 18 dieses Paktes beinhaltet vier Paragraphen, die von besonderer Bedeutung für unsere Diskussion sind. Sie lauten: Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden. Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

Einige Artikel des ICCPR, die grundlegende Freiheitsrechte betreffen, wurden als internationale Konventionen verankert, die legal bindende Verträge darstellen. Im Gegensatz dazu wurde Artikel 18 des ICCPR aufgrund der Komplexität des Themas und der verbundenen politischen Fragen nicht auf die Weise ausgearbeitet oder kodifiziert, wie andere, detailliertere Verträge die Verbote von Folter, die Diskriminierung von Frauen und die Rassendiskriminierung kodifizierten. Nach 20 Jahren voller Debatten, intensiver Bemühungen

und harter Arbeit verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen 1981 schließlich einstimmig die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung. Obwohl der Erklärung von 1981 jegliche Durchsetzungsverfahren fehlen, stellt sie bis heute die bedeutendste moderne Kodifizierung des Prinzips der Religions- und Glaubensfreiheit dar.

Das zur Diskussion stehende Problem

Die 1981 verabschiedete Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung enthält acht Artikel, von denen drei spezifische Rechte definieren: Es handelt sich um die Artikel 1, 5 und 6. Die restlichen Artikel spielen eine ergänzende Rolle, indem sie Maßnahmen erläutern, die die Toleranz und Vermeidung von Diskriminierung fördern sollen. Alles in allem konstituieren diese acht Artikel ein Paradigma, ein Verteidigungsmittel für Toleranz und die Vermeidung jeglicher auf Glauben oder Religion basierender Diskriminierungen. Neben den Individualrechten legt die UN-Erklärung auch spezielle Rechte in Bezug auf Staaten, religiöse Institutionen, Eltern, Vormundschaft, Kinder und Personengruppen fest.

Artikel 18 bezieht sich abermals auf die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, das Recht, eine Religion oder eine Weltanschauung der eigenen Wahl zu haben oder anzunehmen, das Recht, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden; das Recht, keinem Zwang ausgesetzt zu werden, der die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde; und schließlich das Recht des Staates, die Bekundung von Freiheit, Religion oder Weltanschauung den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen zu unterwerfen, die zum

Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

Die Religionsfreiheit und ihre Verbindung zu anderen Rechten

Damit ist die Freiheit, seine Religion zu bekunden – im Unterschied zur Freiheit, eine Religion zu haben oder nicht zu haben – möglicherweise Einschränkungen unterworfen, allerdings nur insoweit, als diese rechtlich legitim und zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind. Wenn Einschränkungen auf Grundlage der Notwendigkeit, die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit zu schützen, gerechtfertigt werden, müssen sie auf Prinzipien basieren, die sich nicht ausschließlich von einer einzigen Tradition herleiten, denn das Konzept der Sittlichkeit rührt von vielen sozialen, philosophischen und religiösen Traditionen her. Außerdem muss jede dieser Einschränkungen im Lichte der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Prinzips der Nichtdiskriminierung gesehen werden.

Die Grundprinzipien des Handelns

In Übereinstimmung mit den internationalen Instrumenten zum Schutz der Religionsfreiheit müssen globale Handlungen hinsichtlich der Religionsfreiheit auf den folgenden vorrangigen Prinzipien basieren:

Der universelle Charakter der Religionsfreiheit

Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit trifft auf alle Menschen gleichermaßen zu. Sie ist ein universelles Menschenrecht, das überall und für jeden geschützt sein sollte, unabhängig davon, wer man ist, wo man lebt und woran man glaubt oder nicht glaubt.

Die Religionsfreiheit ist ein individuelles Recht, das in Gemeinschaft mit Anderen ausgeübt werden kann

Die Religionsfreiheit schützt das Recht jedes Menschen, einen atheis-tischen oder nicht-theistischen Glauben anzunehmen und seine Reli-gion zu wechseln. Sie schützt keine Religion an sich. Die Religions-freiheit gilt für Individuen als Inhaber des Rechts, die dieses Recht entweder individuell oder in Gemeinschaft mit anderen privat oder öffentlich ausüben können. Die Ausübung der Religionsfreiheit kann also auch eine kollektive Dimension haben. Dies beinhaltet auch, dass Gemeinschaften das Recht haben, „Handlungen auszu-üben, die zu den grundlegenden Verhaltensweisen und Angelegen-heiten ihrer Religionsgemeinschaft gehören“. Diese Rechte umfas-sen – sind aber nicht beschränkt auf – die Rechtspersönlichkeit sowie die Nichteinmischung in innere Angelegenheiten und beinhal-ten das Recht, frei zugängliche Plätze zur Ausübung religiöser Bräu-che oder Versammlungen einzurichten und aufrechtzuerhalten, die Freiheit, Führungskräfte zu wählen und auszubilden, und das Recht, soziale, kulturelle, erzieherische oder karitative Aktivitäten aus-zuüben. Es gibt keine Rechte, die ausschließlich für Vertreter be-stimmter Religionen gelten: Alle Rechte – ob im Hinblick auf die Religionsfreiheit oder die Freiheit, seine Religion zu bekunden – sind allgemeingültig und müssen auf einer nicht-diskriminierenden Basis respektiert werden.

Die primäre Rolle von Staaten bei der Sicherung der Religionsfreiheit

Staaten haben die primäre Pflicht, alle Individuen, die auf ihrem Ter-ritorium leben und ihrer Rechtsprechung unterliegen, zu schützen und deren Rechte zu gewährleisten. Dazu zählen auch Personen mit nicht-theistischem oder atheistischem Glauben, Personen, die zu Minderheiten gehören, sowie Naturvölker. Somit müssen sie sicher-stellen, dass ihre Rechtssysteme adäquate und effektive Gewährlei-stungen der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit für alle bie-ten, Gewährleistungen, die ohne Ausnahmen und Diskriminierungen

für ihr gesamtes Territorium gelten und die ordnungsgemäß durchgesetzt werden müssen. Alle Individuen müssen gleich behandelt werden, ohne aufgrund ihrer Religion oder ihres Glaubens Diskriminierungen ausgesetzt zu sein.

Die Verbindung zur Verteidigung anderer Menschenrechte und zu anderen Richtlinien über Menschenrechte

Die Religions- und Glaubensfreiheit ist wesentlich verbunden mit der Meinungs- und Redefreiheit, der Koalitions- und Versammlungsfreiheit sowie anderen Grundrechten und -freiheiten, die zum Aufbau pluralistischer, toleranter, demokratischer, stabiler und friedlicher Gesellschaften beitragen. Die Freiheit, einen religiösen oder nichtreligiösen Glauben oder eine Meinung zu bekunden, die einen Glauben oder eine Religion betrifft, wird auch durch das Recht der freien Meinungsäußerung gewährleistet, die in Artikel 19 des ICCPR verankert ist.

Bestimmte Praktiken, die mit der Ausübung einer Religion oder eines Glaubens verbunden sind oder als solche wahrgenommen werden, können zu Verletzungen der internationalen Menschenrechtsstandards führen. Das Recht auf Religions- und Glaubensfreiheit wird manchmal herangezogen, um solche Verletzungen zu rechtfertigen. Kritisch betrachtet lehnen die führenden internationalen Instrumente zum Schutz der Menschenrechte solche Rechtfertigungen jedoch nachdrücklich ab, während sie sich ganz und gar dem stabilen Schutz und der Förderung der Religions- und Glaubensfreiheit in allen Teilen der Welt verschreiben. Verletzungen der Grundrechte von Frauen und Mitgliedern religiöser Minderheiten kommen häufig vor. Im Umgang mit möglichen Freiheitsverletzungen wendet man die bestehenden Leitlinien für Menschenrechte an, besonders jene Leitlinien zur Förderung und zum Schutz der Kinder, zur Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen sowie zur Bekämpfung aller Formen ihrer Diskriminierung, zur Verteidigung der Menschenrechte, zu Folter und Todesstrafe sowie die Leitlinien zum Genuss aller Menschenrechte.

Schwerpunkte des Handelns

Angesichts der oben erläuterten Ausführungen sollten staatliche und nichtstaatliche Akteure, die die Religions- und Glaubensfreiheit thematisieren, besondere Aufmerksamkeit auf folgende Themen legen, die von gleichwertiger Bedeutung sind:

Gewalt verhindern

Staaten haben die Pflicht, den Schutz der Menschenrechte zu garantieren und gewissenhaft dafür zu sorgen, dass Gewalthandlungen gegen Personen aufgrund ihres Glaubens verhindert, untersucht und bestraft werden. Gewalt oder die Androhung derselben – wie Ermordung, Hinrichtung, Entführung, Folter sowie unmenschliche oder herabwürdigende Behandlung – sind weitverbreitete Erscheinungen, die thematisiert werden müssen. Solche Gewalt kann von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren ausgeübt und basierend auf dem tatsächlichen oder vermuteten Glauben der Zielperson oder auf der religiösen oder ideologischen Orientierung des Täters angewendet werden.

Förderung der Redefreiheit

Die Religions- und Glaubensfreiheit sowie die Redefreiheit sind unabhängige, zusammenhängende und sich wechselseitig stützende Rechte, die alle Personen – nicht Religionen oder Glaubensrichtungen selbst – schützen und auch das Recht wahren, Meinungen zu Religionen und Glaubensrichtungen aller Art zu äußern. Die Zensur und Einschränkungen der Publikation und Verbreitung von Literatur oder von Webseiten, die sich mit Religion oder Glauben beschäftigen, sind übliche Verletzungen dieser beiden Freiheiten und beeinträchtigen die Möglichkeiten von Einzelpersonen und Gemeinschaften, ihre Religion oder ihren Glauben ohne Hindernisse auszuüben. Religiöse Minderheiten oder Menschen mit religiösen Ansichten, welche nicht der Tradition entsprechen, sind in dieser Hinsicht besonders anfällig für Missbrauch. Alles in allem ist die Religions- und

Glaubensfreiheit eng verbunden mit der Redefreiheit, und dort, wo die Redefreiheit gewährleistet ist, werden Verletzungen der Religions- und Gewissensfreiheit drastisch reduziert.

Den Respekt für Vielfalt und Toleranz fördern

Ein Klima der religiösen Toleranz, des Respektes für Vielfalt sowie der Förderung des gegenseitigen Verständnisses wird direkt und umfassend dafür sorgen, dass alle Menschen in den Genuss der Religions- und Glaubensfreiheit kommen.

Jeden Menschen vor Diskriminierung schützen

Staaten haben die Pflicht, alle Personen, die ihrer Gesetzgebung unterliegen, vor direkter und indirekter Diskriminierung aus religiösen oder Glaubensgründen zu schützen, unabhängig davon, aus welchen Gründen es zu dieser Diskriminierung gekommen ist. Dies beinhaltet auch die Pflicht, diskriminierende Gesetze, Rechtsvorschriften, die die Religions- und Glaubensfreiheit nicht wahren, und schwebende amtliche Verfahren, die auf Diskriminierung hinauslaufen, für ungültig zu erklären. Glaubensrichtungen oder Praktiken, die traditionell sind oder als solche gelten, werden oft dafür benutzt, um religiöse Diskriminierungen oder Repressionen zu rechtfertigen. Beispiele dafür sind die Verweigerung des Zugangs zu Arbeit oder Bildung für Frauen, Brautentführungen, Kinder- oder Zwangsehen und Genitalverstümmelung bei Frauen.

Die Religion oder den Glauben wechseln oder aufgeben

Alle Individuen, auch Frauen und Mädchen, haben das Recht auf eine Religion oder einen Glauben ihrer eigenen Wahl sowie das Recht, keinen Glauben anzunehmen. Einschränkungen des Rechtes, seine Religion oder seinen Glauben zu wechseln oder aufzugeben, zählen zu den häufigsten Verletzungen der Religions- und Glaubensfreiheit. Diese Einschränkungen – auferlegt durch staatliche Maßnahmen

(zum Beispiel Inhaftierung, Verlust des Sorgerechtes für Kinder, Enterbung, Verlust der Eigentumsrechte usw.) sowie gewaltsame Handlungen oder Androhung von Gewalt durch nichtstaatliche Akteure – können tiefe Auswirkungen auf Konvertiten und Einzelpersonen haben, die ihren Glauben aufgeben, und auch deren Familien betreffen.

Das Kundtun der eigenen Religion oder des eigenen Glaubens

Individuen haben das Recht, selbst zu entscheiden, ob und wie sie ihre Religion und ihren Glauben ausleben möchten. Einschränkungen dieser Freiheit müssen genauestens dargelegt werden. Das Kundtun einer Religion oder des Glaubens eines Menschen kann viele Formen annehmen. Dies beinhaltet das Recht der Kinder, den Glauben ihrer Eltern zu studieren, sowie das Recht der Eltern, ihre Kinder die Grundsätze ihrer Religion oder ihres Glaubens zu lehren. Es beinhaltet auch das Recht, seine Religion oder seinen Glauben in Frieden ohne vorherige Genehmigung durch den Staat oder andere religiöse Gemeinschaften mit anderen zu teilen. Jede Einschränkung der Religions- und Glaubensfreiheit – auch der Orte, an denen religiöse Bräuche und Gottesdienste stattfinden – muss eine Ausnahme bleiben und immer in Übereinstimmung mit den internationalen Standards erfolgen.

Häufige Einschränkungen durch Staaten sind die Verweigerung der Rechtspersönlichkeit für etablierte Religions- und Glaubensgemeinschaften, die Verweigerung des Zugangs zu Land, um Orte für Gottesdienste, Versammlungen oder Begräbnisse zu schaffen, unverhältnismäßig hohe Strafge­lder oder lange Gefängnisstrafen für religiöse Aktivitäten, die nicht angemeldet oder nicht staatlich genehmigt wurden, oder die Pflicht für Kinder aus religiösen Minderheiten, eine konfessionelle Ausbildung in den religiösen Institutionen der religiösen Mehrheit zu erhalten. Einige Staaten erkennen das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen als Teil der legitimen Ausübung der Religions- und Glaubensfreiheit, die sich aus Artikel 18 des ICCPR ableitet, nicht an. Verstöße durch nichtstaatliche Akteure sind zum Beispiel die Zerstörung von Gotteshäusern, Grabschändung, die Zwangsbefolgung der religiösen Normen von Anderen sowie unver-

hohlene Gewaltakte gegen Angehörige anderer Religionen und Glaubensrichtungen.

Die Religionsfreiheit in der katholischen Soziallehre

Aufgrund der weitverbreiteten Kontroversen um die Rolle, die die Religion heute angesichts der wachsenden Spannungen und zunehmenden Herausforderungen für die globale Sicherheit spielt, ist es wichtig, darüber nachzudenken, warum Menschen verschiedener Religionszugehörigkeiten die Religionsfreiheit in ihren Gesellschaften unterstützen oder nicht unterstützen. Was bedeutet Religionsfreiheit überhaupt? Erfordert sie, dass Gesellschaften vollständig säkularisiert werden, und dies auf eine Weise, dass die Religionen ihrer Bürger komplett privatisiert und vollständig aus der Öffentlichkeit und den öffentlichen Debatten ferngehalten werden? Bedeutet Religionsfreiheit, dass man eine Mehrheitsreligion anerkennt, die die anderen Religionen unterjocht oder einfach nur toleriert? Bedeutet sie Freiheit nur für die wahre Religion? Oder steht sie für die gleichberechtigte Freiheit verschiedener Religionen sowohl in der Öffentlichkeit als auch im Privatleben innerhalb einer politischen Entität?

Bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil der Katholischen Kirche, das vor fünfzig Jahren stattfand, hätte man eingestehen müssen, dass die Idee der Religions- und Gewissensfreiheit, wie sie bereits in diesem Beitrag hervorgehoben wurde – in der offiziellen katholischen Lehre nicht ausreichend anerkannt und gefördert wurde. Aber mit der historischen Erklärung des Konzils zur Würde des Menschen, *Dignitatis humanae*, kam es zu einer starken Verschiebung im Denken und in den Religionspraktiken der Katholischen Kirche. Seit dem Vatikanischen Konzil zielen viele Initiativen der Kirche darauf ab, eine interreligiöse, versöhnende und gegenseitige Koexistenz unter den verschiedenen religiösen Gruppen zu fördern. Diese Veränderung demonstriert, dass das neue Denken sich tatsächlich etabliert hat und die Handlungsweisen der katholischen Institutionen und katholischen Gläubigen in der ganzen Welt beeinflusst. Was kann die Welt

von dieser ideologischen oder theologischen Verschiebung innerhalb der Katholischen Kirche lernen, das uns helfen könnte, einige der negative Strömungen von heute anzusprechen, besonders in Hinblick auf die wachsende Welle des Fundamentalismus, die zunehmende religiöse Intoleranz und die Gefahr von Gewalt in vielen Ländern?

Die Frage der Religionsfreiheit in der Kirche kann aus zwei Perspektiven behandelt werden. Erstens: die Religionsfreiheit als grundlegendes Menschenrecht, und zweitens: die Beziehung zwischen dieser grundlegenden menschlichen Freiheit und der Katholischen Kirche. In Bezug auf erstere müssen wir die menschliche Natur betrachten, die die Quelle und Grundlage des natürlichen Sittengesetzes und damit auch die Quelle des Menschenrechts darstellt. Das menschliche Wesen hat eine natürliche Neigung, ein intellektuelles und gefühltes Bedürfnis, nach der Wahrheit zu suchen und Gott anzubeten. Er oder sie hat diese Neigung, nach der Wahrheit zu suchen und Gott anzubeten, schon gehabt, bevor er oder sie Gottes Offenbarung Seiner selbst erkannte. Das heißt, im menschlichen Wesen ist ein stark religiöser Impuls verankert.

Der Katechismus der Katholischen Kirche besagt, dass, „die Sehnsucht nach Gott ins menschliche Herz geschrieben ist“. Dieser religiöse Impuls erklärt die Existenz der Weltreligionen, denn sie repräsentieren die verschiedenen kulturellen Ausdrucksweisen der menschlichen Suche nach Gott. Diese spiegeln sich auf eindringliche Weise in antiken Schriften wie Platos *Timaeus*, Ciceros *De Natura Deorum* sowie in einigen heiligen und philosophischen Texten des Hinduismus.

Die Religions- und Gewissensfreiheit entspringt einer Quelle, die dem vorangeht, was wir als Gottes Offenbarung kennen, da der religiöse Impuls des Menschen dem Naturrecht entstammt. Sein oder ihr religiöser Hang ist eine vom Naturrecht auferlegte Pflicht. Das Naturrecht ist daher die Quelle jedes Rechts, das mit der Ausführung dieser Pflicht verbunden ist – besonders der Religionsfreiheit. Der Mensch muss allein oder in Gemeinschaft mit anderen frei sein, seinen religiösen Impuls auszudrücken, frei nach der Wahrheit und nach Gott zu suchen und diese Wahrheit zu finden, die sein oder

ihr rastloses Herz beruhigt. Diesen natürlichen Hang, der der Wahrheit und Gott anbefohlen ist, suchten die Anführer der Kirche zu schützen, als das Konzil in *Dignitatis humanae* das Recht der Person und der Gemeinschaften auf gesellschaftliche und bürgerliche Freiheit in religiösen Dingen verkündete.

Die Führungskräfte der Kirche erkennen an, dass diese gottgewollte und in die menschliche Natur hineingeschriebene Freiheit ausgeübt werden soll und dabei nicht behindert werden darf, denn „die Wahrheit darf nicht nur durch eigene Wahrheit aufgezwungen werden“. Die Würde der Person und das Wesen der Suche nach Gott machen es erforderlich, dass alle Menschen im Bereich der Religion von jeglichem Zwang frei sein müssen. Die Gesellschaft und der Staat dürfen eine Person nicht dazu zwingen, gegen ihr Gewissen zu handeln, und sie dürfen sie auch nicht daran hindern, so zu handeln, wie ihr Gewissen es ihr vorschreibt. Es wird ebenfalls anerkannt, dass „die Gewissens- und Religionsfreiheit ‚sowohl den einzelnen Menschen als auch die Gesellschaft betrifft‘. Das Recht auf Religionsfreiheit muss in der Rechtsordnung anerkannt und als bürgerliches Recht bestätigt werden, [...]“²

Untrennbar verknüpft mit der Religionsfreiheit ist die Gewissensfreiheit. Das Gewissen, obwohl nicht unfehlbar, ist nichts weniger als das innere Fenster des Menschen zu Gott, ein Fenster, durch das man nach außen auf die gemeinsame Wahrheit blicken kann, die uns alle begründet und aufrechterhält. Durch das Öffnen der Seele erlangt der Mensch die Fähigkeit, die Tiefen seines Daseins zu erfassen, die Kraft zu erkennen, was das Beste und Edelste ist. Es ist der Weg der Seele zur Wahrheit. Das Recht auf Religions- und Gewissensfreiheit ist damit der Wahrheit und Gott anbefohlen. Aus diesem Grund unterscheidet die Kirche zwischen Religionsfreiheit und Gewissensfreiheit sowie dem, was man als religiöse Freiheit oder moralischen Libertinismus bezeichnen kann. „Die Religionsfreiheit ist aber weder ein moralischer Freibrief, Irrtümern anzuhängen, noch ein implizites

² Päpstlicher Rat für Gerechtigkeit und Frieden, *Kompendium der Soziallehre der Kirche*, Freiburg i. Br. 2006, S. 303, Nr. 422.

Recht auf Irrtum.“³ Das Gewissen ist der Wahrheit und dem Guten anbefohlen, letztendlich aber Gott, der die Quelle der Wahrheit und des Guten ist. Richtig verstanden ist die Religions- und Gewissensfreiheit daher „an sich kein uneingeschränktes Recht“.⁴

Was sind dann die richtigen Grenzen dieser Freiheit? „Die richtigen Grenzen der Ausübung der Religionsfreiheit müssen für die jeweilige gesellschaftliche Situation mit politischer Umsicht und gemäß den Forderungen des Gemeinwohls festgelegt und von der zivilen Autorität nach Rechtsnormen ratifiziert werden, die der objektiven sittlichen Ordnung entsprechen.“⁵ Die objektive sittliche Ordnung ist eine Referenz auf das Naturrecht. Es gibt keine Religions- oder Gewissensfreiheit, die das Recht legitimiert, das natürliche Sittengesetz zu brechen. Infolgedessen können die richtigen Grenzen der Religions- oder Gewissensfreiheit auch Verbote von Praktiken einschließen, die dem natürlichen Sittengesetz widersprechen oder es beleidigen. Obwohl es nicht schwer ist, dieses Prinzip zu akzeptieren, besteht die Herausforderung darin, wie jedes Individuum oder jede Gruppe das Naturrecht interpretiert und wie man festlegt, was und was nicht mit dem Naturrecht übereinstimmt.

Aus der Sicht der Katholischen Kirche wäre es zum Beispiel keine Verletzung der Religionsfreiheit und Gewissensfreiheit, wenn Justizbehörden Polygamie, Menschenopfer, Vergewaltigung, körperliche Verstümmelung oder Folter als rituelle Akte sowie die Durchführung von kollektivem Selbstmord oder Mord im Namen der Religion, unzuchtige Tempelprostitution oder weitere solcher Praktiken religiöser Gruppen verbieten, die die menschliche Würde verletzen, den öffentlichen Frieden stören und die Anhänger der jeweiligen Religion dazu ermutigen, die gerechte und legitime Zivilgewalt zu missachten. Auf der anderen Seite wird es nicht als Verletzung des Gewissens gesehen, homosexuelle „Ehen“ zu verbieten oder Gesetze gegen Abtreibung zu verabschieden.

³ *Ebenda*, Nr. 421.

⁴ *Ebenda*, Nr. 422.

⁵ *Ebenda*.

Der Grund dafür, der Religions- und Gewissensfreiheit richtige Grenzen aufzuerlegen, ist mit der öffentlichen Ordnung und dem Allgemeinwohl verknüpft: Solche Normen sind nötig, um einen effektiven Schutz der Rechte aller Bürger und eine friedliche Beilegung von Rechtskonflikten zu gewährleisten und durch das Bedürfnis nach wahrem öffentlichem Frieden gerechtfertigt, der dann entsteht, wenn die Menschen in Wohlordnung und wirklicher Gerechtigkeit zusammenleben. Schließlich werden solche Einschränkungen durch das Bedürfnis nach einem angemessenen Schutz der öffentlichen Moral durch die Staatsgewalt legitimiert.

Da das Naturrecht alle Menschen unabhängig von ihrer religiösen Konfession bindet und die Religions- und Gewissensfreiheit ihre Quelle im Naturrecht selbst hat, ist es vernünftig, allen Menschen Grenzen aufzuerlegen, die auf dem natürlichen Sittengesetz basieren. Mit anderen Worten, die Religions- und Gewissensfreiheit (die auf dem natürlichen Sittengesetz gründet) gewährt keine Freiheit oder Rechtfertigung für Glaubenssätze oder Handlungen, die eben diesem natürlichen Sittengesetz widersprechen.

Schlusswort

Die Religionsfreiheit geht von der persönlichen Sphäre aus und wird in Beziehungen mit den Anderen erreicht. Freiheit ohne Beziehungen ist keine vollständige Freiheit. Die Religionsfreiheit ist nicht auf die individuelle Dimension allein beschränkt, sondern wird innerhalb der Gemeinschaft und Gesellschaft auf eine Weise erlangt, die der sozialen Dimension der Person sowie der öffentlichen Natur der Religion entspricht. Beziehungen sind eine entscheidende Komponente der Religionsfreiheit, weil sie die Glaubensgemeinschaften dazu antreibt, Solidarität für das Allgemeinwohl zu zeigen. In dieser gemeinschaftlichen Dimension bleibt jede Person einzigartig und unnachahmbar, während sie zur selben Zeit Vervollkommnung und vollständige Erfüllung in Beziehungen findet.

Der Beitrag, den die religiösen Gemeinschaften zur Gesellschaft

leisten, ist unleugbar. Zahlreiche karitative und kulturelle Institutionen bekunden die konstruktive Rolle, die die Gläubigen im Leben der Gesellschaft einnehmen. Noch wichtiger ist jedoch der ethische Beitrag der Religion in der politischen Sphäre. Religion sollte nicht marginalisiert oder verboten, sondern als effektiver Beitrag zur Förderung des Gemeinwohls gesehen werden. In diesem Zusammenhang sollte man auch die ethischen und moralischen Beiträge erwähnen, die religiöse Gruppen im Laufe der Geschichte zur Entwicklung und Förderung von Zivilisationen und Kulturen geleistet haben.

Das Ausnutzen der Religionsfreiheit zum Verbergen geheimer Interessen, zum Beispiel des Umsturzes der etablierten Ordnung, der Anhäufung von Ressourcen oder der Monopolisierung von Macht durch eine Einzelgruppe und der damit einhergehenden Missachtung anderer gesellschaftlicher Elemente, kann Gesellschaften beträchtlichen Schaden zufügen. Fanatismus, Fundamentalismus und Praktiken, die der menschlichen Würde entgegenstehen, können niemals gerechtfertigt werden, erst recht nicht im Namen der Religion. Die Religionszugehörigkeit darf nicht instrumentalisiert oder gewaltsam aufgezwungen werden. Staaten und die verschiedenen menschlichen Gemeinschaften dürfen nie vergessen, dass die Religionsfreiheit die Voraussetzung für das Streben nach Wahrheit ist – und die Wahrheit erhebt nicht Anspruch durch Gewalt, sondern „kraft der Wahrheit selbst“. In diesem Sinne ist die Religion eine positive Antriebskraft zum Aufbau geordneter und gesunder Zivilgesellschaften.

Wie kann man die Beiträge der großen Weltreligionen zur Entwicklung von Zivilisationen verleugnen? Die aufrichtige Suche nach Gott hat zu einem größeren Respekt der menschlichen Würde geführt. Die christlichen Gemeinschaften haben mit ihrem Erbe an Werten und Prinzipien viel dazu beigetragen, dass Individuen und Völker sich ihrer Identität und Würde bewusst geworden sind. Sie haben zum Aufbau demokratischer Institutionen sowie zur Anerkennung der Menschenrechte und der damit einhergehenden Pflichten beigetragen. Auch heute, in einer zunehmend globalisierten Gesellschaft, sind Christen nicht nur aufgrund ihres verantwortlichen Engagements im zivilen, ökonomischen und politischen Leben, sondern

auch durch das Zeugnis ihrer Wohltätigkeit und ihres Glaubens dazu berufen, einen wertvollen Beitrag zur schweren und anregenden Arbeit für Gerechtigkeit, zur ganzheitlichen menschlichen Entwicklung und zur rechten Ordnung menschlicher Angelegenheiten zu leisten.

Der Ausschluss der Religion aus dem öffentlichen Leben entzieht diesem eine Dimension, die für Transzendenz offen ist. Ohne diese fundamentale Erfahrung wird es schwierig, Gesellschaften zu universalen ethischen Prinzipien zu führen und eine Rechtsordnung auf nationalem und internationalem Standard zu etablieren, die die im Jahr 1948 in der Deklaration der Menschenrechte verabschiedeten Grundrechte und Freiheiten – die heute leider oft genug missachtet oder angefochten werden – vollständig anerkennt und respektiert.

Gott hat einen liebenden Plan für die Menschheit: Während Er den Menschen seine natürlichen und spirituellen Dimensionen in ihrer ganzen Tiefe erfahren lässt, fordert er zu einer freien und verantwortungsvollen Antwort auf, die Herz und Seele des Einzelnen und der Gesellschaft verpflichtet. Die Gesellschaft als Ausdruck des Menschen und all seiner oder ihrer konstitutiven Dimensionen muss auf eine Weise leben und sich organisieren, die das Offensein für Transzendenz begünstigt. Genau aus diesem Grund dürfen die Gesetze und Institutionen einer Gesellschaft nicht so strukturiert sein, dass sie die religiöse Dimension ihrer Bürger ignorieren oder sich vollständig von ihr entfernen. Durch die demokratische Aktivität der Bürger, die sich ihrer höheren Berufung bewusst sind, müssen diese Gesetze und Institutionen das wahre Wesen des Menschen hinreichend reflektieren und seine religiöse Dimension fördern. Da letztere keine Schöpfung des Staates ist, kann sie auch nicht vom Staat manipuliert, sondern muss von ihm anerkannt und respektiert werden.

Immer, wenn das Rechtssystem auf nationaler oder internationaler Ebene religiösen oder antireligiösen Fanatismus zulässt oder toleriert, scheitert seine Mission, die darin besteht, die Gerechtigkeit und die Rechte aller zu schützen und zu fördern. Diese Angelegenheiten können daher nicht dem Ermessen des Gesetzgebers oder der Mehrheit überlassen werden, wie Cicero einst sagte, denn die Gerechtigkeit ist mehr als ein bloßer Akt, der Recht schafft und

anwendet. Sie birgt die Anerkennung der Würde jedes einzelnen Menschen in sich. Sofern Religionsfreiheit nicht von angemessenen Rechtsinstrumenten gewährleistet und von den einzelnen religiösen Gruppen gefördert wird, wird sie schließlich in vielerlei Hinsicht eingeschränkt und immer wieder verletzt werden. Eine solche Entwicklung hat furchtbare Konsequenzen, die gegen den nationalen und globalen Frieden sowie die nationale und internationale Sicherheit verstoßen, zur Folge.